#### 76 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 16. 4. 1987

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxx, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 388/1986, wird wie folgt geändert:

- 1. An die Stelle des § 3 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:
- "(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann
  - 1. der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
  - 2. der zuständige Bundesminister vom Erfordernis des Mindestalters von 18 Jahren,
  - 3. die Bundesregierung von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3
- in begründeten Ausnahmefällen absehen.
- (3) Ein Absehen von der Erfüllung des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft wird nur für die Einstufung und Verwendung sowie bei Teilbeschäftigung für das Beschäftigungsausmaß wirksam, die für den Vertragsbediensteten vorgesehen sind. Eine Änderung der Entlohnungsgruppe, der Beschäftigungsart oder eine Anhebung des Beschäftigungsausmaßes auf Vollbeschäftigung sind nur nach neuerlicher Maßnahme gemäß Abs. 2 Z 1 zulässig.
- (4) Abweichend vom Abs. 2 Z 1 bedarf das Absehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Personen, die in die Entlohnungsgruppen e des Entlohnungsschemas I oder in die Entlohnungsgruppe p 4 und p 5 des Entlohnungsschemas II eingestuft werden oder einer dieser Entlohnungsgruppen weiterhin angehören, nicht der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler. Ein Absehen ist dann nicht erforderlich, wenn der Vertragsbedienstete lediglich von einer

der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen in eine andere der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen überstellt wird.

- (5) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27 a, 28 a und 28 b zu berücksichtigen."
  - 2. Nach § 5 Abs. 1 wird eingefügt:
- "(2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden."
- 3. Im § 5 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als "(3)" und "(4)" bezeichnet.
  - 4. § 11 lautet:

#### "Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I

§ 11. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

| in der            |        | in der | Entlohnungs | gruppe |         |
|-------------------|--------|--------|-------------|--------|---------|
| Ent-<br>lohnungs- | a      | Ь      | С           | d      | е       |
| stufe             |        |        | Schilling   |        |         |
| 1                 | 14 976 | 11 420 | 9 824       | 9 310  | 8 798   |
| 2                 | 15 381 | 11 760 | 10 117      | 9 539  | 8 927   |
| 3                 | 15 787 | 12 101 | 10 410      | 9 766  | 9 055   |
| 4                 | 16 193 | 12 443 | 10 702      | 9 995  | 9 183   |
| 5                 | 16 600 | 12 791 | 10 995      | 10 220 | 9 310   |
| 6                 | 17 005 | 13 147 | 11 287      | 10 447 | 9 441   |
| 7                 | 17 695 | 13 519 | 11 581      | 10 676 | 9 569   |
| 8                 | 18 392 | 13 889 | 11 874      | 10 902 | 9 697   |
| 9                 | 19 086 | 14 411 | 12 166      | 11 130 | 9 825   |
| 10                | 19 777 | 14 936 | 12 458      | 11 357 | 9 956   |
| 11                | 20 469 | 15 628 | 12 757      | 11 584 | 10 082  |
| 12                | 21 159 | 16 321 | 13 063      | 11 811 | .10 212 |
| 13                | 21 853 | 17 013 | 13 377      | 12 038 | 10 339  |
| 14                | 22 545 | 17 703 | 13 696      | 12 267 | 10 467  |
| 15                | 23 237 | 18 395 | 14 017      | 12 494 | 10 597  |
| 16                | 24 141 | 19 088 | 14 336      | 12 725 | 10 724  |
| 17                | 25 044 | 19 784 | 14 656      | 12 962 | 10 853  |
| 18                | 25 948 | 20 474 | 14 976      | 13 201 | 10 981  |
| 19                | 26 852 | 21 168 | 15 295      | 13 451 | 11 110  |
| 20                | 27 759 | 21 859 | 15 614      | 13 696 | 11 239  |
| 21                | ~      | _      | 15 933      | 13 947 | 11,367  |

- (2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.
- (3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

| vom        | bis zum | in der Entlohnungsgruppe |       |  |
|------------|---------|--------------------------|-------|--|
| volle      | ndeten  | d                        | e ·   |  |
| Lebensjahr |         | Schilling                |       |  |
| _          | 16      | 4 424                    | 4 189 |  |
| 16         | 17      | 6 528                    | 6 177 |  |
| 17         | 18      | 8 619                    | 8 162 |  |

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen."

#### 5. § 14 lautet:

#### "Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II

§ 14. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

| in der            |                  | in der          | Entlohnungs    | gruppe         |                |
|-------------------|------------------|-----------------|----------------|----------------|----------------|
| Ent-<br>lohnungs- | p1               | p 2             | р3             | p 4            | p 5            |
| stufe             |                  |                 | Schilling      |                |                |
| 1                 | 9 888 -          | 9 629           | 9 372          | 9 112          | 8 855          |
| 2                 | 10 183<br>10 479 | 9 884<br>10 137 | 9 601<br>9 828 | 9 291<br>9 471 | 8 985<br>9 113 |
| 4                 | 10 774           | 10 137          | 10 057         | 9 650          | 9 245          |
| 5                 | 11 070           | 10 643          | 10 286         | 9 828          | 9 374          |
| 6                 | 11 363           | 10 896          | 10 515         | 10 007         | 9 503          |
| 7                 | 11 660           | 11 149          | 10 742         | 10 187         | 9 632          |
| 8                 | 11 955           | 11 401          | 10 971         | 10 366         | 9 763          |
| 9                 | 12 250           | 11 654          | 11 200         | 10 544         | 9 892          |
| 10                | 12 545           | 11 910          | 11 429         | 10 724         | 10 021         |
| 11                | 12 850           | 12 163          | 11 657         | 10 904         | 10 151         |
| 12                | 13 158           | 12 416          | 11 885         | 11 082         | 10 282         |
| 13                | 13 480           | 12 671          | 12 113         | 11 261         | 10 411         |
| 14                | 13 803           | 12 937          | 12 343         | 11 440         | 10 540         |
| 15                | 14 124           | 13 201          | 12 571         | 11 620         | 10 672         |
| 16                | 14 448           | 13 477          | 12 805         | 11 799         | 10 799         |
| 17                | 14 768           | 13 755          | 13 045         | 11 979         | 10 930         |
| 18                | 15 090           | 14 029          | 13 289         | 12 157         | 11 059         |
| . 19              | 15 413           | 14 306          | 13 540         | 12 337         | 11 189         |
| 20                | 15 736           | 14 583          | 13 788         | 12 515         | 11 318         |
| 21                | 16 058           | 14 860          | 14 037         | 12 698         | 11 449         |

- 76 der Beilagen
  - (2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.
  - (3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

| vom  | bis zum | in der Entlohnungsgrupp |       |  |
|------|---------|-------------------------|-------|--|
| voll | endeten | p 4                     | p 5   |  |
|      | ensjahr | Schilling               |       |  |
|      | 16      | 4 332                   | 4 215 |  |
| 16   | 17      | 6 391                   | 6 214 |  |
| 17   | 18      | 8 450                   | 8 215 |  |

- (4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzuglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.
- (5) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten."
- 6. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag "1 219 S" durch den Betrag "1 254 S" und der Betrag "1 548 S" durch den Betrag "1 593 S" ersetzt.
- 7. Im § 26 Abs. 6 wird die Zitierung "Abs. 2 Z 1" durch die Zitierung "Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d und e" ersetzt.

#### 8. § 34 Abs. 4 lautet:

"(4) Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 erteilt worden ist."

76 der Beilagen

#### 9. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

| in der<br>Entlohnungs-<br>stufe |        | in der Entlohnungsgruppe |        |        |        |        |        |                                       |
|---------------------------------|--------|--------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|---------------------------------------|
|                                 | l pa   | l 1                      | 1 2a 2 | l 2a 1 | l 2b 3 | 1 2b 2 | l 2b 1 | 13                                    |
| - <u></u>                       |        |                          |        | Sch    | illing |        |        | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| 1                               | 18 479 | 16 557                   | 14 751 | 13 691 | 13 840 | 13 315 | 12 353 | 10 979                                |
| 2                               | 18 479 | 17 143                   | 15 238 | 14 146 | 14 067 | 13 541 | 12 617 | 11 209                                |
| 3                               | 18 479 | 17 730                   | 15 724 | 14 599 | 14 295 | 13 768 | 12 891 | 11 439                                |
| 4                               | 20 169 | 18 388                   | 16 211 | 15 053 | 14 521 | 13 995 | 13 166 | 11 670                                |
| . 5                             | 21 865 | 19 808                   | 16 699 | 15 506 | 14 749 | 14 224 | 13 454 | 11 899                                |
| 6                               | 23 558 | 21 300                   | 17 697 | 16 433 | 15 655 | 15 135 | 14 197 | 12 25                                 |
| 7                               | 25 250 | 22 792                   | 18 897 | 17 389 | 16 565 | 16 043 | 14-944 | 12 794                                |
| 8                               | 26 940 | 24 233                   | 20 093 | 18 347 | 17 476 | 16 951 | 15 690 | 13 360                                |
| 9                               | 28 641 | 25 724                   | 21 470 | 19 445 | 18 384 | 17 860 | 16 428 | 13 937                                |
| 10                              | 30 346 | 27 254                   | 22 850 | 20 549 | 19 293 | 18 769 | 17 174 | 14 520                                |
| 11                              | 32 053 | 28 611                   | 24 246 | 21 666 | 20 200 | 19 678 | 17 915 | 15 104                                |
| 12                              | 33 767 | 30 092                   | 25 639 | 22 775 | 21 288 | 20 765 | 18 941 | 15 678                                |
| 13                              | 35 474 | 31 574                   | 27 030 | 23 893 | 22 373 | 21 851 | 19 967 | 16 26                                 |
| 14                              | 37 180 | 33 057                   | 28 422 | 25 009 | 23 465 | 22 939 | 20 992 | 16 852                                |
| 15                              | 38 894 | 34 537                   | 29 814 | 26 123 | 24 549 | 24 026 | 22 018 | 17 652                                |
| 16                              | 41 273 | 35 974                   | 31 213 | 27 237 | 25 638 | 25 114 | 23 043 | 18 455                                |
| 17                              | 43 539 | 37 847                   | 32 612 | 28 354 | 26 723 | 26 198 | 24 065 | 19 256                                |
| 18                              | 45 805 | 37.847                   | 34 013 | 29 470 | 27 810 | 27 287 | 25 088 | 20 057                                |
| 19                              | 48 065 | 40 653                   | 35 415 | 30 587 | 28 897 | 28 374 | 26.113 | 20 856                                |

#### 10. § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 vH erhöhten Dienstzulagen bzw. Erzieherzulage, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben. Hiebei ist § 60 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführte Erziehertätigkeit nicht neben einer unterrichtlichen Verwendung ausgeübt werden muß. § 17 bleibt unberührt. Die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 a Abs. 5 Z 2, § 59 b oder § 60 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben vom § 21 unberührt."

#### 11. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

| in der<br>Entlohnungs-<br>gruppe                      | für Unterrichts-<br>gegenstände der<br>Lehrverpflich-<br>tungsgruppe | für jede Jahreswochenstunde<br>Schilling                          |
|---|--|---|
| l pa  |  | 16 932  |
| 11  | I<br>II<br>III<br>IV<br>IV a<br>IV b<br>V                            | 12 876<br>12 192<br>11 580<br>10 068<br>10 536<br>10 776<br>9 648 |
| l 2a 2<br>l 2a 1<br>l 2b 3<br>l 2b 2<br>l 2b 1<br>l 3 |  | 8 352<br>7 752<br>7 380<br>7 116<br>6 732<br>6 396                |

#### 12. Im § 44 a Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Betrag "470,00 S" durch den Betrag "483,60 S",
- b) der Betrag "141,10 S" durch den Betrag "145,20 S",
- c) der Betrag "170,60 S" durch den Betrag "175,50 S" und
- d) der Betrag "51,20 S" durch den Betrag "52,70 S".
- 13. Im § 44 a Abs. 3 wird der Betrag "314,50 S" durch den Betrag "323,60 S" und der Betrag "576,10 S" durch den Betrag "592,80 S" ersetzt.

#### 14. Im § 44 a Abs. 4 wird ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag "314,50 S" durch den Betrag "323,60 S",
- b) in Z 2 der Betrag "314,50 S" durch den Betrag "323,60 S",
- c) in Z 3 der Betrag "576,10 S" durch den Betrag "592,80 S" und
- d) in Z 4 der Betrag "258,70 S" durch den Betrag "266,20 S".

#### 15. Im § 44 a Abs. 5 wird ersetzt:

- a) der Betrag "205,90 S" durch den Betrag "211,90 S",
- b) der Betrag "170,60 S" durch den Betrag "175,50 S",

#### 76 der Beilagen

- c) der Betrag "61,80 S" durch den Betrag "63,60 S" und
- d) der Betrag "51,20 S" durch den Betrag "52,70 S".

16. Im § 44 a Abs. 6 wird der Betrag "350,00 S" durch den Betrag "360,20 S" ersetzt.

- 17. Im § 44 b Abs. 1 wird ersetzt:
- a) in Z 1 der Betrag "5 617 S" durch den Betrag "5 780 S",
- b) in Z 2 der Betrag "7 018 S" durch den Betrag "7 222 S" und
- c) in Z 3 der Betrag "8 432 S" durch den Betrag "8 677 S".
- 18. Im § 44 b Abs. 2 wird ersetzt:
- a) in Z 1 der Betrag "5 617 S" durch den Betrag "5 780 S",
- b) in Z 2 der Betrag "7 018 S" durch den Betrag "7 222 S" und
- c) in Z 3 der Betrag "7 756 S" durch den Betrag "7 981 S".
- 19. Im § 44 c Abs. 1 wird ersetzt:
- a) der Betrag "33 633 S" durch den Betrag "34 608 S",
- b) der Betrag "29 709 S" durch den Betrag "30 571 S",
- c) der Betrag "24 697 S" durch den Betrag "25 413 S" und
- d) der Betrag "18 552 S" durch den Betrag "19 090 S".

#### Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird eingefügt:

#### "Meldepflicht

§ 18 a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden."

2. § 21 lautet:

#### "Gehalt

§ 21. (1) Das Gehalt des Bediensteten wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

#### (2) Das Gehalt beträgt:

| in der   |  | in der Verwei  | ndungsgruppe   |  |
|--|--|--|--|--|
| Gehalts-   | A  | В  | С  | D  |
| stufe  |  | Schi   | lling  | ,  |
| 1<br>2<br>3<br>4<br>5<br>6<br>7<br>8<br>9                | 16 006<br>16 385<br>16 761<br>17 140<br>17 519<br>18 069<br>18 620<br>19 166<br>19 718<br>20 265 | 12 074<br>12 339<br>12 601<br>12 876<br>13 151<br>13 728<br>14 304<br>14 882<br>15 456<br>16 033 | 10 581<br>10 771<br>10 962<br>11 151<br>11 341<br>11 750<br>11 986<br>12 220<br>12 456<br>12 694 | 9 393<br>9 566<br>9 736<br>9 908<br>10 081<br>10 424<br>10 624<br>10 822<br>11 025<br>11 222     |
| 11<br>12<br>13<br>14<br>15<br>16<br>17<br>18<br>19<br>20 | 20 966<br>21 668<br>22 367<br>23 067<br>23 769<br>24 470<br>25 170<br>25 872<br>27 248<br>28 629 | 16 608<br>17 059<br>17 508<br>17 956<br>18 404<br>18 854<br>19 303<br>19 753<br>20 806<br>21 862 | 12 941<br>13 186<br>13 440<br>13 701<br>13 955<br>14 215<br>14 471<br>14 727<br>15 404<br>16 081 | 11 433<br>11 646<br>11 861<br>12 077<br>12 294<br>12 509<br>12 731<br>12 954<br>13 483<br>14 027 |

- (3) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1.
- (4) Dem Bediensteten der Verwendungsgruppe D gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des Gehaltes nach den Abs. 1 und 2 ein Gehalt in nachstehender Höhe:

| vom       | bis zum       |                |  |  |
|-----------|---------------|----------------|--|--|
| vollendet | en Lebensjahr | Schilling      |  |  |
|           | 16<br>17      | 4 467<br>6 593 |  |  |
| 17        | 18            | 8 694          |  |  |

- (5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 ist das Gehalt der sonstigen Bediensteten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen den Gehaltsstufen 1 und 2 zu bemessen."
  - 3. Im § 24 Abs. 2 werden ersetzt:
  - a) der Betrag "1 449 S" durch den Betrag "1 491 S",
  - b) der Betrag "1 252 S" durch den Betrag "1 288 S",
  - c) der Betrag "855 S" durch den Betrag "880 S" und
  - d) der Betrag "723 S" durch den Betrag "744 S".

#### 4. Die Tabelle im § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

|                                 | in der Zulagenstufe                       |                            |   |  |  |                                   |                           |  |
|---------------------------------|---|----------------------------|---|--|--|-----------------------------------|---------------------------|--|
| in der<br>Verwendungsstufe      | 1   | frühestens mit Erreichen   | 2   | 3  | 4  | 5                                 | 6                         |  |
| ·                               | Schilling                                 | der Gehaltsstufe           |   |  | Schilling                                  |                                   |                           |  |
| A 1<br>A 2<br>A 3               | 10 470<br>7 479<br>3 019                  | 12<br>10, 2. Jahr<br>10    | 13 831<br>10 188<br>3 891                 | 17 461<br>13 097<br>4 853                  | 21 093<br>16 007<br>5 822                  | 24 719<br>18 916<br>6 786         | 26 533<br>21 826<br>7 750 |  |
| B 1<br>B 2<br>B 3<br>B 4<br>B 5 | 6 145<br>4 583<br>2 556<br>1 536<br>1 266 | 13<br>13<br>13<br>10<br>10 | 9 981<br>5 514<br>3 263<br>1 783<br>1 476 | 13 654<br>6 364<br>3 916<br>2 026<br>1 687 | 17 490<br>7 302<br>4 625<br>2 189<br>1 895 | -<br>8 239<br>5 329<br>-<br>2 103 | 8 708<br>-<br>-<br>-      |  |
| C 1<br>C 2<br>C 3<br>C 4        | 1 973<br>1 743<br>1 046<br>406            | 13<br>15<br>13<br>10       | 2 322<br>2 176<br>1 470<br>610            | 2 802<br>2 722<br>1 943<br>813             | 3 277<br>3 263<br>2 420<br>1 018           | 3 754<br>3 535<br>2 896<br>1 219  | 4 229<br>-<br>-<br>-      |  |
| D 1                             | 517                                       | 10                         | 746                                       | 980  | 1 210                                      | 1 442                             |                           |  |

#### 5. § 28 Abs. 12 lautet:

- "(12) der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt
  - 1. für Oberforstmeister 19,00 S für jeden vollen Punkt;
  - 2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
    - a) bis einschließlich des 50. Punktes 101,80 S,
    - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 149,10 S,
    - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 230,30 S,
    - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 115,20 S und
    - e) ab dem 96. Punkt 67,80 S
    - für jeden vollen Punkt;
  - für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,
    - a) bis einschließlich des 6. Punktes 108,50 S,
    - b) für den 7. Punkt 216,90 S.
    - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 433,60 S,
    - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 650,70 S,
    - e) für den 14. und 15. Punkt 487,80 S,
    - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 325,30 S und
    - g) ab dem 21. Punkt 216,90 S
    - für jeden vollen Punkt;
  - 4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 125,40 S für jeden vollen Punkt."
- 6. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag "1 977 S" durch den Betrag "2 034 S" und der Betrag "10,60 S" durch den Betrag "10,90 S" ersetzt.

#### 7. § 81 Abs. 3 lautet:

"(3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,36 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 9 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages."

#### Artikel III

- (1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage)
  - 1. jener Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1987 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
  - jener Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1987 gemäß § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.

wird ab 1. Jänner 1987 um 2,9 vH erhöht.

- (2) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1 im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch im Endergebnis Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.
- (3) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 und 2 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn
  - sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
  - 2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlaßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.
- (4) Die nach den Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bzw. im § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

76 der Beilagen

6

#### Artikel IV

Die für die Zeiträume nach Ablauf des Jahres 1986

 an die Vertragsbediensteten ausgezahlten Bezüge und Nebengebühren und

2. an die Bediensteten der Österreichischen Bun-

desforste ausgezahlten Bezüge

sind auf die nach diesem Bundesgesetz für dieselben Zeiträume gebührenden Bezüge (Monatsbezüge) und Nebengebühren anzurechnen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für pensionsrechtliche Geldansprüche nach Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

#### Artikel V

(1) Den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen e, d, p 5 und p 4, deren gegenwärtiges Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1984 begonnen hat und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebühren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des im § 11 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehenen Monatsentgeltes

ein Monatsentgelt in der Höhe des Monatsentgeltes der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 1 und 2

und

- 2. die Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.
- (2) Abs. 1 ist auf teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gemeinsam mit § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bediensteten der Österreichischen Bundesforste der Verwendungsgruppe D, deren gegenwärtiges Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1984 begonnen hat und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des im § 21 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehenen Gehaltes das Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 1 und 2. § 20 Abs. 3 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 ist anzuwenden.

#### Artikel VI

- (1) Der Vorrückungsstichtag eines Vertragsbediensteten, der
  - sich bereits am 31. Juli 1986 im Dienstverhältnis befunden hat und
  - vor diesem Zeitpunkt eine nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969,

geförderte Ausbildung zurückgelegt hat, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Z 4 lit. e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erfüllt, ist auf seinen Antrag neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungsstichtag infolge der Neuregelungen der 37. und 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle günstiger ist als der bisherige Vorrükkungsstichtag.

- (2) Wurde nach Abs. 1 ein neuer Vorrückungsstichtag festgesetzt, ist die besoldungsrechtliche Stellung zu verbessern. Der Zeitraum der Verbesserung ist der Unterschied zwischen dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag und dem ebenso gerundeten neuen Vorrückungsstichtag.
- (3) Die Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung nach Abs. 2 sind,

 wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1987 gestellt wird, mit Wirksamkeit

vom 1. August 1986,

2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1987 gestellt wird, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten

durchzuführen.

#### Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z 7 und Art. VI mit 1. August 1986,
- 2. Art. I Z 4 bis 6, 9 und 11 bis 19, Art. II Z 2 bis 7 und die Art. III bis V mit 1. Jänner 1987.
- (2) § 11 Abs. 3 und 4 und § 14 Abs. 3 bis 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und § 21 Abs. 4 und 5 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 treten mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft.
- (3) Mit dem Außerkrafttreten der im Abs. 2 angeführten Bestimmungen treten

1. § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 und 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung sowie

 § 17 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung als § 21 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung 1986

wieder in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

76 der Beilagen

7

#### VORBLATT

#### Problem:

Am 31. Dezember 1986 hat das mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für 1986 geschlossene Gehaltsabkommen geendet. Für die Zeit danach wurden die Bezüge durch die Verordnung BGBl. Nr. 694/1986 übergangsweise valorisiert. Auf Grund der geltenden Rechtslage sind die Bezugsansätze im Gesetz anzupassen.

#### Ziel:

Anpassung der Bezugsansätze der öffentlich Bediensteten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere der Geldwertentwicklung, und sozialer Aspekte.

#### Inhalt:

Entsprechend einem am 13. November 1986 abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Bezugsansätze der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1987 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1987 um 2,9 vH erhöht werden.

#### Alternativen:

Keine.

#### Kosten:

Die Kosten der allgemeinen Bezugserhöhung für das Jahr 1987 und der übrigen Regelungen sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 46. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

### Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Der am 13. November 1986 erzielte Gehaltsabschluß sieht eine Erhöhung der Bezüge (mit Ausnahme der Haushaltszulage) der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1987 um 2,9 vH vor. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1987. Da es wegen des Ablaufes der XVI. Gesetzgebungsperiode nicht möglich war, diesem Abschluß bis zum Ende des Jahres 1986 auf Gesetzesebene Rechnung zu tragen, wurde die Verordnung über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 694/1986, eine generelle Zulage im Sinne des § 53 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bzw. im Sinne des § 32 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 geschaffen. An die Stelle dieser Zulage soll nun die gesetzliche Anhebung der Bezugsansätze treten.

#### Darüber hinaus sieht der Entwurf vor:

- 1. eine Änderung bei der Nachsicht vom Aufnahmeerfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- 2. eine befristete Weiteranwendung der besonderen Bestimmungen über die Besoldung jener Vertragsbediensteten und jener Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3. die Pflicht des Bediensteten, den Besitz eines Bescheides über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu melden,
- 4. die Angleichung der im § 26 Abs. 2 Z 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Zeiten der Eignungsausbildung und einer Ausbildung bzw. Tätigkeit im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes an die Zeiten, die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z 1:

Über eine Nachsicht vom Aufnahmeerfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 3 wird immer auch aus dem Blickwinkel der in Aussicht genommenen Einstufung und Verwendung bzw. der in Aussicht genommenen Voll- oder Teilbeschäftigung entschieden. Es soll daher eine nachträgliche Änderung dieser Umstände nur dann zulässig sein, wenn eine solche Nachsicht auch im Hinblick auf den geänderten Umstand gerechtfertigt ist.

#### Zu Art. I Z 2 und 3:

Der neue § 5 Abs. 2 soll dem Bund die korrekte Erfüllung der Meldepflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 ermöglichen. Für die Beamten ist eine gleichartige Regelung bereits durch die BDG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 389, getroffen worden.

#### Zu Art. I Z 4 bis 6, 9 und 11 bis 19:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ab 1. Jänner 1984 durch die 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle in den Entlohnungsgruppen e, d, p 4 und p 5 unter Bedachtnahme auf die Höhe der üblichen Lehrlingsentschädigungen gestaltet worden. Diese Regelung stellte eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme dar, die es dem Bund ermöglichte, sein Beschäftigungsprogramm für Schulabgänger zu Bedingungen weiterzuführen und auszubauen, wie sie auch die Privatwirtschaft einräumt. Aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen war zunächst eine Befristung auf drei Jahre vorgesehen worden, die mit 31. Dezember 1986 ablief.

Da jedoch die arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, soll das System dieser besonderen Entlohnungsregelung für jugendliche Vertragsbedienstete in den §§ 11 und 14 zunächst weitergeführt werden. Aus den oben angeführten Gründen wird auch diese Regelung gemäß Art. VII Abs. 2 und 3 befristet.

#### Zu Art. I Z 7:

Mit der 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wurden in die Liste der Zeiten, die nach § 26 Abs. 2 Z 4 zur Gänze für die Ermittlung des Vorrükkungsstichtages zu berücksichtigen sind, zusätzlich

- Zeiten einer Eignungsausbildung und

 Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren,

aufgenommen. Diese Zeiten sollen nunmehr im Hinblick auf die Überstellungsbestimmungen § 26 Abs. 6 mit den im § 26 Abs. 2 Z 1 angeführten Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt werden.

#### Zu Art. I Z 8:

Hier wird lediglich eine Zitierung an den geänderten § 3 angepaßt.

#### Zu Art. I Z 10:

Durch diese Bestimmung werden jene Zulagen der Lehrer, die nach dem zeitlichen Umfang einer bestimmten Tätigkeit innerhalb der Gesamttätigkeit bemessen werden, von der Aliqotierungsregel des § 21 (Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten) ausgenommen. Damit wird eine ungerechtfertigte doppelte Aliquotierung dieser Zulagen bei teilbeschäftigten Vertragslehrern vermieden.

#### Zu Art. II Z 1:

Der neue § 18 a soll dem Bund die korrekte Erfüllung der Meldepflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 ermöglichen. Für die Beamten ist eine gleichartige Regelung bereits durch die BDG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 389, getroffen worden

#### Zu Art. II Z 2 bis 6:

Diese Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Das Monatsentgelt der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste der Verwendungsgruppe D, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ab 1. Jänner 1984 durch die 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle unter Bedachtnahme auf die Höhe der üblichen Lehrlingsentschädigungen gestaltet worden. Diese Regelung war aus den selben Gründen bis zum Ablauf des Jahres 1986 befristet, wie die bereits in den Erläuterungen zum Artikel I dargestellte Regelung für jugendliche Vertragsbedienstete. Aus den dort angeführten Gründen wird das System dieser Rege-

lung auch im § 21 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 mit Befristung weitergeführt.

#### Zu Art. II Z 7:

Die Beitragssätze für die Zusatzpension der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste werden im gleichen Verhältnis angehoben, wie der Pensionsbeitrag für Beamte im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 46. Gehaltsgesetz-Novelle.

#### Zu Art. III:

Mit Art. III soll das bei Änderungen von Sonderverträgen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des § 70 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vorgesehene aufwendige Verfahren stark vereinfacht werden.

#### Zu Art. IV:

Um eine rechtzeitige Auszahlung der erhöhten Bezüge im Sinne des am 13. November 1986 erzielten und eingangs dargestellten Übereinkommens sicherzustellen, ist die Bezugserhöhung zunächst im Wege einer Verordnung gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 und gemäß den gleichartigen Regelungen der anderen für die öffentlich Bediensteten maßgebenden Gesetze erfolgt.

Die ab 1. Jänner 1987 durch Verordnung angehobenen und bereits ausgezahlten Bezüge sind gegen die Bezüge abzurechnen, die sich aus der nunmehrigen, mit Rückwirkung ausgestatteten gesetzlichen Regelung ergeben.

#### Zu Art. V:

Dieser Artikel schreibt die mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft getretene Behalteklausel des Art. III der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle fort, die auf jene jugendlichen Vertragsbediensteten und jenen jugendlichen Bediensteten der Österreichischen Bundesforste anzuwenden war, deren Dienstverhältnis schon vor dem 1. Jänner 1984 (dem Tag des Inkrafttretens der besonderen Besoldungsregelung für diese jugendlichen Bediensteten) begonnen hat. Diese Bestimmung ist nur für jene wenigen dieser Bediensteten von Bedeutung, die das 18. Lebensjahr erst nach Ablauf des Jahres 1986 vollenden.

#### Zu Art. VI:

Dieser Artikel ermöglicht die Berücksichtigung der durch die 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle in den § 26 Abs. 2 Z 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 aufgenommenen Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzu10

wenden waren, auch in den Fällen, in denen bereits der Vorrückungsstichtag festgelegt worden ist, und regelt die Auswirkung einer allfälligen Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf die besoldungsrechtliche Stellung des Vertragsbediensteten.

#### Zu Art. VII:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten jener Bestimmungen des Entwurfes, die nicht mit dem auf die Ver-

lautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag wirksamwerden sollen.

Die Abs. 2 und 3 enthalten die Befristung für die besondere Bezugsregelung, die für jugendliche Vertragsbedienstete und jugendliche Bedienstete der Österreichischen Bundesforste vorgesehen ist. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen in den Art. I und II wird verwiesen.

Abs. 4 enthält die Vollziehungsklausel.

# /ww.parlament.gv.at

#### Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen oder Pensionsbeitragssätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

#### Vertragsbedienstetengesetz 1948

neu

#### Art. I Z 1:

- § 3. (2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann
  - 1. der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
  - 2. der zuständige Bundesminister vom Erfordernis des Mindestalters von 18 Jahren,
- 3. die Bundesregierung von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 in begründeten Ausnahmefällen absehen.
- (3) Ein Absehen von der Erfüllung des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft wird nur für die Einstufung und Verwendung sowie bei Teilbeschäftigung für das Beschäftigungsausmaß wirksam, die für den Vertragsbediensteten vorgesehen sind. Eine Änderung der Entlohnungsgruppe, der Beschäftigungsart oder eine Anhebung des Beschäftigungsausmaßes auf Vollbeschäftigung sind nur nach neuerlicher Maßnahme gemäß Abs. 2 Z 1 zulässig.
- (4) Abweichend vom Abs. 2 Z 1 bedarf das Absehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Personen, die in die Entlohnungsgruppe e des Entlohnungsschemas I oder in die Entlohnungsgruppen p 4 und p 5 des Entlohnungsschemas II eingestuft werden oder einer dieser Entlohnungsgruppen weiterhin angehören, nicht der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler. Ein Absehen ist dann nicht erforderlich, wenn der Vertragsbedienstete lediglich von einer der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen in eine andere der in diesem Absatz angeführten Entlohnungsgruppen überstellt wird.
- (5) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27a, 28a und 28b zu berücksichtigen.

alt

- § 3. (2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann
- 1. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
- 2. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 4 vom zuständigen Bundesminister,
- 3. von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 von der Bundesregierung in begründeten Ausnahmefallen abgesehen werden. Bei der Aufnahme von Personen, die die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 nicht erbringen, in die Entlohnungsgruppe e des Entlohnungsschemas I und in die Entlohnungsgruppen p 4 und p 5 des Enlohnungsschemas II ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler nicht erforderlich. Bei einer Überstellung dieser Personen in eine in diesem Absatz nicht angeführte Entlohnungsgruppe ist jedoch Z 1 anzuwenden.

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27a, 28a und 28b zu berücksichtigen.

§ 26. (6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d und e angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

- in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen 1 2 a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
- 2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in den Entlohnungsgruppen a, l pa oder l 1 begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
- 3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

#### Art. I Z 8:

§ 34. (4) Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2, 3 oder 4 erteilt wurde.

#### Art. I Z 10:

§ 41. (2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 vH erhöhten Dienstzulagen bzw. Erzieherzulage, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben. Hiebei ist § 60 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführte Erziehertätigkeit nicht neben einer unterrichtlichen Verwendung ausgeübt werden muß. § 17 bleibt unberührt. Die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 a Abs. 5 Z 2, § 59 b oder § 60 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben vom § 21 unberührt.

- § 26. (6) Die im Abs. 2 Z 1 angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie
  - in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen l 2 a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt:
  - 2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in den Entlohnungsgruppen a, I pa oder l I begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
  - 3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

§ 34. (4) Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 erteilt wurde.

§ 41. (2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 vH erhöhten Dienstzulagen bzw. Erzieherzulage, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben. Hiebei ist § 60 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführte Erziehertätigkeit nicht neben einer unterrichtlichen Verwendung ausgeübt werden muß. Die §§ 17 und 21 bleiben unberührt.

76 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)